

Nr. 881

Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

vom 10. September 2007* (Stand 1. Januar 2011)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 13. März 2007¹,
beschliesst:

I. Ergänzungsleistungen

§ 1 *Grundsatz*

Der Kanton gewährt Ergänzungsleistungen im Rahmen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006², soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2 *Bewertung von Grundstücken*

Grundstücke, welche nicht von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen sind, bewohnt werden, werden nach dem Repartitionswert angerechnet, der für die interkantonale Steuerauscheidung massgebend ist.

§ 3 *Anrechenbare Tagestaxen*

¹ Der Regierungsrat legt die Höhe der anrechenbaren Tagestaxen für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder in einem Spital leben, durch Verordnung fest. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen.

* K 2007 2497 und G 2007 372

¹ GR 2007 1155

² SR 831.30. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Festlegung insbesondere den allgemeinen Lebensbedarf, die notwendigen Leistungen und deren Kosten sowie die Höhe der Tagestaxen anderer Kantone.³

§ 4 *Betrag für persönliche Auslagen*

Der Regierungsrat legt für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder in einem Spital leben, den anrechenbaren Betrag für persönliche Auslagen durch Verordnung fest. Er kann ihn nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit abstufen. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen.

§ 5 *Vermögensverzehr*

Bei Altersrentnerinnen und -rentnern in Heimen und Spitälern beträgt der Vermögensverzehr ein Fünftel des bundesrechtlich vorgeschriebenen Reinvermögens.

§ 6 *Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten*

¹ Krankheits- und Behinderungskosten für Leistungen im Sinn von Artikel 14 Absatz 1 ELG werden übernommen, wenn die Leistungen wirtschaftlich und zweckmässig sind und die Kosten nicht von Versicherungen oder Dritten übernommen wurden. Die Ausgleichskasse Luzern kann die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmässigkeit abklären lassen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Insbesondere bezeichnet er die Krankheits- und Behinderungskosten, die zu vergüten sind.

II. Organisation und Verfahren

§ 7 *Organisation*

¹ Die Durchführung dieses Gesetzes wird der Ausgleichskasse Luzern übertragen. Der Kanton vergütet der Ausgleichskasse die ihr daraus entstehenden Verwaltungskosten.

² Die AHV-Zweigstellen nehmen die ihnen von der Ausgleichskasse übertragenen Aufgaben aus diesem Gesetz wahr. Die damit verbundenen Verwaltungskosten trägt die Gemeinde.

§ 8 *Information*

Die Ausgleichskasse informiert mögliche anspruchsberechtigte Personen in angemessener Weise über die Ergänzungsleistungen. Kantonale und kommunale Amtsstellen, So-

³ Fassung gemäss Pflegefinanzierungsgesetz vom 13. September 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 276).

zialdienste, Beratungsstellen und Heime stellen die dazu erforderlichen Daten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

§ 9 *Anmeldung*

Ergänzungsleistungen sind mit einem Anmeldeformular in der Regel bei der AHV-Zweigstelle des Wohnsitzes oder bei der Ausgleichskasse geltend zu machen.

§ 10 *Verfahren*

Soweit das ELG nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000⁴.

§ 11 *Rechtsschutz*

Das Recht zur Einsprache und Beschwerde richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.

III. Finanzierung

§ 12

¹ Bund, Kanton und Gemeinden finanzieren die Ergänzungsleistungen.

² Vom Aufwand, der nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibt, tragen der Kanton 30 Prozent und die Gesamtheit der Gemeinden 70 Prozent.

³ Der Anteil der einzelnen Gemeinden am Aufwand berechnet sich nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 *Ergänzendes Recht*

Soweit sich aus der Gesetzgebung des Bundes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nichts anderes ergibt, gilt subsidiär das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946⁵.

⁴ SR 830.1. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁵ SR 831.10

§ 14 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 27. Oktober 1987⁶ wird aufgehoben.

§ 15 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bundes⁷ als Teil des Mantelerlasses zur Finanzreform 08 vom 10. September 2007 zu dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.⁸

Luzern, 10. September 2007

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: Heidi Lang-Iten

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

⁶ G 1988 1 (SRL Nr. 881)

⁷ Vom Bund am 27. November 2007 genehmigt.

⁸ Der Regierungsrat setzte den Mantelerlass auf den 1. Januar 2008 in Kraft (K 2007 3425).